



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2015	Ausgegeben zu Erfurt, den 1. Oktober 2015	Nr. 8
	Inhalt	Seite
23.09.2015	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft.....	121
23.09.2015	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Anpassung von Landesvorschriften.....	131
23.09.2015	Thüringer Gesetz zu dem Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.....	134
08.08.2015	Thüringer Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (ThürErmStA).....	143
20.08.2015	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung.....	145
18.06.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe.....	145
11.09.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge.....	146
09.09.2015	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung...	146
06.08.2015	Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs (§ 31 Abs. 3 des Thüringer Wahlgesetzes für den Landtag).....	146

## Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft Vom 23. September 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Für den Datenschutz findet § 57 Abs. 1 ThürSchulG entsprechende Anwendung."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort "notwendigen" das Wort "dafür" eingefügt und das Wort "persönlichen" durch das Wort "personenbezogenen" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Lehrer" die Worte "mit einer Mindestqualifikation nach § 5 Abs. 2" eingefügt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

### § 5

#### Genehmigung von Ersatzschulen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Schule in ihren Einrichtungen und Lehrzielen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den entsprechenden staatlichen Schulen zurücksteht,
2. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird,
3. der Schulträger oder, falls dieser eine juristische Person ist, die Vertretungsberechtigten des Schul-

trägers und die Schulleitung geeignet sind, eine Schule verantwortlich zu führen, und die Gewähr dafür bieten, dass sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen,

4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist und
5. bei Grundschulen und den Klassenstufen 1 bis 4 an Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft zudem die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes erfüllt sind.

(2) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die hinter der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden staatlichen Schulen nicht zurückstehen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die für den vorgesehenen Einsatz erforderlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Fähigkeiten und die pädagogische Eignung der Lehrkräfte gegenüber dem Ministerium beziehungsweise dem zuständigen Schulamt in anderer Weise als gleichwertig nachgewiesen werden.

(3) Die Schule wird von einer Schulleitung geleitet, deren Einsatz dem Ministerium anzuzeigen ist. Die Schulleitung unterstützt den Schulträger bei der Sicherstellung, dass die Ersatzschule in ihren Einrichtungen und Lehrzielen sowie in der wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter vergleichbaren öffentlichen Schulen zurücksteht. Die Schulleitung kann aus einer Person oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht die Schulleitung aus einer Person, muss diese über eine Qualifikation verfügen, die derjenigen der Lehrkräfte an staatlichen Schulen der gleichen Schulart gleichwertig ist. Besteht die Schulleitung aus mehreren Mitgliedern, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder über eine Qualifikation nach Satz 4 verfügen. Die weiteren Mitglieder der Schulleitung sollen über einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Der Schulträger bestimmt, welches Mitglied der Schul-

leitung die Schule nach außen vertreten darf, soweit er sich die Vertretung nicht selbst vorbehält. An räumlich zusammenhängenden Schulen verschiedener Schularten kann eine gemeinsame Schulleitung für diese Schulen bestellt werden. Für Schulleitungen an berufsbildenden Schulen sind neben den vorgenannten Voraussetzungen die in Bundesgesetzen geregelten Qualifikationen verbindlich.

(4) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule ist dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem die regelmäßige Pflichtstundenzahl, der Anspruch auf Urlaub und eindeutige Kündigungsbedingungen festgelegt sind,
2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren staatlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden und
3. für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

(5) Die Einrichtung von Außenstellen einer Ersatzschule ist zur Sicherung der Unterrichtsorganisation wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen am Standort der Schule möglich. Außenstellen im Sinne des Satzes 1 sind unselbstständige, vom Standort der Schule räumlich getrennte Bestandteile der Schule, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde befinden, in der die Ersatzschule ihren Standort hat. Außerhalb des Gemeindegebietes befindliche Außenstellen von Ersatzschulen, deren Einrichtung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 unbefristet genehmigt wurde, gelten ab dem 1. August 2016 als eigenständige Ersatzschulen. Die bis zu diesem Zeitpunkt verliehenen Eigenschaften und zustehenden Ansprüche sowie die Entscheidungen zum Einsatz von Lehrkräften gelten für diese neuen Ersatzschulen fort.

(6) Der Schulträger hat in dem Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Der Antrag einschließlich der wesentlichen begründenden Unterlagen soll zehn Monate vor dem vorgesehenen Betriebsbeginn eingereicht werden.

(7) Die Übertragung einer Genehmigung zum Betreiben einer bereits bestehenden Ersatzschule ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Übertragung mit einer Neugründung einer Schule, der Einrichtung eines Bildungsganges oder einer Fachrichtung im Übrigen gleichzusetzen ist.

(8) Ersatzschulen, bei denen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht vollständig erfüllt sind, kann die Genehmigung entweder unter der Bedingung erteilt werden, dass die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer vom Ministerium festzusetzenden Frist erfüllt werden, oder mit Auflagen verbunden werden.

(9) Der Schulträger hat den Einsatz einer Lehrkraft, deren Einsatz nicht bereits von der Genehmigung der Ersatzschule umfasst ist, dem zuständigen Staatlichen Schulamt spätestens mit Beginn des Einsatzes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den fachlichen Umfang des geplanten Einsatzes so genau wie möglich zu benennen. Ihr sind hinreichende Unterlagen zum Nachweis der Qualifikation nach Absatz 2 beizufügen. Der Schulträger ist verpflichtet, dem Staatlichen Schulamt auf dessen Aufforderung weitere Unterlagen vorzulegen, wenn die Anzeige nicht geeignet ist, die erforderliche Qualifikation der Lehrkraft festzustellen. Für die Erweiterung des Einsatzes einer Lehrkraft gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(10) Die Anzeige des Einsatzes von Lehrkräften im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Schule, eines Bildungsganges, einer Schulform oder einer Fachrichtung erfolgt gegenüber dem Ministerium. Absatz 9 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(11) Der Schulträger ist verpflichtet, sich von der Lehrkraft, deren erstmaliger Einsatz an der Ersatzschule geplant ist, vor der Anzeige nach Absatz 9 Satz 1 bis 3 oder Absatz 10 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Lehrkraft hat gegenüber dem Schulträger außerdem eine Erklärung darüber abzugeben, ob und welche Straf- und Ermittlungsverfahren gegen sie zum Zeitpunkt des Einstellungsverfahrens anhängig sind, die die in § 72a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftaten betreffen. Mit der Anzeige nach Absatz 9 Satz 1 bis 3 oder Absatz 10 hat der Schulträger dem jeweiligen Schulamt oder dem Ministerium schriftlich zu versichern, dass ihm das Zeugnis und die Erklärung vorgelegen haben und diesen keine Bedenken gegen den Einsatz der Lehrkraft zu entnehmen sind. Die Rechte des Ministeriums nach § 8 bleiben unberührt.

(12) Ergeben sich nach der Genehmigung bei den Tatsachen, die der Genehmigung zu Grunde lagen, wesentliche Änderungen, sind diese dem Ministerium anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere

1. Konzeptänderungen,
2. Standortwechsel und die Einrichtung von Außenstellen,
3. Unterbrechungen oder Einschränkungen des Schulbetriebs,
4. Änderungen der bestehenden Regelungen zur Höhe des Schulgeldes oder
5. Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte.

(13) Die einzelnen Bildungsgänge und Schulformen sowie Fachrichtungen einer Ersatzschule bedürfen jeweils einer gesonderten Genehmigung. Für die Ge-

genehmigung von Bildungsgängen gelten die Absätze 1 bis 12 entsprechend.

(14) Jeweils einer gesonderten Genehmigung bedarf auch die jeweilige Einrichtung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten an Förderschulen. Es gelten die Absätze 1 bis 12 sowie die Bestimmungen des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 3 ThürFSG entsprechend.

(15) Schulträger von genehmigten Ersatzschulen teilen dem Ministerium zum Stichtag 1. Juli 2016 die Höhe des an ihren Schulen im laufenden Schuljahr zu zahlenden Schulgeldes mit."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 1 bis 3" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 bis 4" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Genehmigung einer Ersatzschule erlischt, wenn

1. die Schule nicht spätestens zum zweiten Schuljahresbeginn nach Zustellung des Genehmigungsbescheids eröffnet,
2. der Betrieb aufgegeben wird,
3. der Schulbetrieb ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Jahr lang unterbrochen wird oder
4. eine Bedingung nach § 5 Abs. 8 in der festgesetzten Frist nicht erfüllt wurde.

Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag eine Zustimmung zu einer vorübergehenden Unterbrechung des Schulbetriebs für bis zu drei Schuljahre erteilen. Wird der Schulbetrieb nach einer dreijährigen Unterbrechung nicht wieder aufgenommen, erlischt die Genehmigung der Ersatzschule. Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 erlischt die Genehmigung zum Ablauf des Schuljahres."

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 6" durch die die Verweisung "§ 5 Abs. 7" ersetzt.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Untersagung der Leitungs- und Lehrtätigkeit

Das Ministerium kann die Ausübung der Tätigkeit von Mitgliedern der Schulleitung untersagen oder einschränken, wenn Tatsachen vorliegen oder bekannt werden, aus denen ersichtlich ist, dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht besitzen oder wenn sie ein Verhalten zeigen, das an öffentlichen Schulen die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtfertigen würde. Satz 1 gilt für das zuständige Staatliche Schulamt hinsichtlich der Lehrkräfte und deren Eignung nach § 5 Abs. 2 ent-

sprechend. Vor einer Entscheidung ist der Schulträger anzuhören."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Staatlich anerkannte Ersatzschulen

(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 4 erfüllt, kann von dem Ministerium auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen werden. Voraussetzung der Anerkennung ist, dass die genehmigte Ersatzschule zum Zeitpunkt des Antrags mindestens drei Jahre ununterbrochen betrieben wurde und erwartet werden kann, dass die Genehmigungsvoraussetzungen auch künftig erfüllt werden.

(2) Ein Mitglied der Schulleitung einer staatlich anerkannten Ersatzschule soll abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 4 über die Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart verfügen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann hinsichtlich des Erfordernisses der Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart Ausnahmen in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ThürSchulG genehmigen. Für die Voraussetzung der Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart gilt für die Schulart Gemeinschaftsschule § 44 der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen des Schuldienstes vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den für die entsprechenden staatlichen Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie die der staatlichen Schulen. Das Staatliche Schulamt bestellt den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Aufgaben des Schulleiters als Mitglied und möglichem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach der jeweils geltenden Schul- oder Prüfungsordnung nimmt ein Mitglied der Schulleitung wahr, das über die Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart verfügt oder für das vom Ministerium eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 genehmigt wurde. Anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, bei der Aufnahme, bei Versetzungen und beim Schulwechsel von Schülern sowie bei der Aufbewahrung von Zeugnissen und Prüfungsunterlagen die für staatliche Schulen geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden. Im Fall des § 9 Satz 1 und bei Insolvenz des Schulträgers sind die Abschriften der Schulabschlusszeugnisse dem für die nächstgelegene staatliche Schule zuständigen Staatlichen Schulamt zuzuleiten.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder die in Absatz 3 Satz 1 genannten Vorschriften nicht beachtet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bildungsgänge an berufsbildenden Ersatzschulen entsprechend."

7. In § 11 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte "Der Schulleiter" durch die Worte "Die Schulleitung" ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte "des Schulleiters" durch die Worte "der Mitglieder der Schulleitung" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "18. August 2009 (GVBl. S. 699)" durch die Angabe "1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)" ersetzt.
9. In § 14 wird das Wort "Schulleiter" durch die Worte "Mitglieder der Schulleitung" ersetzt.
10. In § 15 Abs. 1 werden die Worte "des Schulleiters" durch die Worte "der Schulleitung" und die Verweisung "§ 5 Abs. 2 und 3" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 2 bis 4" ersetzt.
11. Die §§ 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

#### "§ 17

##### Arten und Voraussetzungen

(1) Das Land gewährt den Schulträgern für genehmigte Ersatzschulen auf Antrag staatliche Finanzhilfe zur Deckung der Kosten

1. für den Personalaufwand und den Schulaufwand (§ 18) sowie
2. für Baumaßnahmen (§ 20).

(2) Staatliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn durch den Betrieb der Ersatzschule kein erwerbswirtschaftlicher Gewinn erzielt oder erstrebt wird. Sofern der Schulträger für den Betrieb der Schule ganz oder teilweise Anspruch auf andere öffentliche Mittel aus dem Landeshaushalt für die in § 18 Abs. 1 genannten Zwecke hat oder diese erhalten hat, werden sie auf die staatliche Finanzhilfe angerechnet. Staatliche Finanzhilfe wird insbesondere nicht gewährt, soweit der Schulträger eine Kostenerstattung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung erhalten kann. Das Gleiche gilt, wenn der Schulbetrieb berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder gleichwertige Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe oder anderer Einrichtungen umfasst und von diesen Institutionen finanziert wird.

(3) Staatliche Finanzhilfe nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Ersatzschule gezeigt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann. Davon ist drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts auszugehen (Wartefrist). Staatliche Finanzhilfe wird auf Antrag des Schulträgers abweichend von Satz 2 mit Aufnahme des Unterrichts gewährt, wenn

1. durch den Betrieb der Ersatzschule die Einrichtung einer entsprechenden auf absehbare Zeit noch benötigten staatlichen Schule nicht erforderlich ist,
2. es sich um eine Schule handelt, die einen bestehenden Bildungsgang in eine andere Schulart ein-

bringt und der Schulträger für diesen bereits Anspruch auf Finanzhilfe hat; in diesem Fall wird für die Schüler aller Klassenstufen der neuen Schulart staatliche Finanzhilfe gewährt,

3. eine genehmigte berufsbildende Ersatzschule, welche die Wartefrist erfüllt hat, um einen Bildungsgang erweitert wird, sofern ein wirtschaftliches Interesse besteht; ein wirtschaftliches Interesse besteht, wenn das Ministerium unter Berücksichtigung der Auslastung der bestehenden Ausbildungskapazitäten einen Bedarf für die Absolventen dieses Bildungsgangs auf dem Thüringer Arbeitsmarkt feststellt,
4. es sich um eine allgemein bildende Schule handelt, an der gemeinsamer Unterricht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürFSG durchgeführt wird, und die von einem finanzhilfeberechtigten Förderschulträger in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zu einer von ihm betriebenen Förderschule errichtet wird.

Satz 3 Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn die Gründung der Schule der staatlichen Schulnetzplanung offensichtlich widerspricht. Das Ministerium kann die staatliche Finanzhilfe aus diesem Grund nur versagen, wenn zuvor ein Einigungsverfahren bei der Clearingstelle durchgeführt wurde. Die Clearingstelle setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Ministeriums und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen sowie einem Vertreter eines kommunalen Spitzenverbandes nach § 126 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Staatliche Finanzhilfe kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 gewährt werden, wenn der Antrag von einem Schulträger gestellt wurde, der bereits Träger eines Bildungsgangs in derselben Schulform nach § 8 ThürSchulG mit derselben Fachrichtung oder mit demselben Berufsfeld ist, und er für den Bildungsgang bereits staatliche Finanzhilfe erhält. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuordnung der Bildungsgänge zu Berufsfeldern durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Schulen, die zu einem international anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss führen, der auch in Deutschland anerkannt ist, können durch Beschluss der Landesregierung in der Förderung einer Ersatzschule gleichgestellt werden, wenn ein besonders wichtiges, insbesondere wirtschaftliches öffentliches Interesse besteht. Die Förderung darf 80 vom Hundert der Förderung für eine vergleichbare Ersatzschule nicht überschreiten.

#### § 18

##### Staatliche Finanzhilfe zu dem Personalaufwand und dem Schulaufwand

(1) Die staatliche Finanzhilfe nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 dient zur Deckung der Kosten, die dem Schulträger für die Lehrkräfte und den Schulaufwand beim Betrieb einer Ersatzschule entstehen. Die staatliche Finanzhilfe kann auch für Personalkosten der Schulleitung und der pädagogischen Fachkräfte verwendet werden, soweit diese an staatlichen Schulen finanziert werden. Staat-

liche Finanzhilfe zu den Kosten für Lehrkräfte wird gewährt, soweit diese für den betroffenen Zeitraum genehmigt oder angezeigt sind. Der Schulaufwand umfasst, bis auf die in § 20 geregelten Baumaßnahmen, die in § 3 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Aufwendungen.

(2) Die Höhe der staatlichen Finanzhilfe wird aus den Schülerkostenjahresbeträgen errechnet, die je Schulart und Schulform sowie sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gewährt werden und in Anlage 1 bestimmt sind. Die Schülerkostenjahresbeträge werden multipliziert mit der Zahl der Schüler der Ersatzschule, für die beim Schulträger am 1. März (Stichtag) des Finanzhilfefjahres nach Absatz 5 ein Vertrag vorlag und die dort beschult werden. Als Schüler im Sinne des Satzes 2 gelten auch Schüler in Bildungsgängen, die regulär vor dem Stichtag enden. In diesen Fällen wird die staatliche Finanzhilfe durch Multiplikation der Schülerzahl mit der Hälfte des jeweiligen Schülerkostenjahresbetrags ermittelt. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl durch Rechtsverordnung zu regeln. Das Ministerium kann bei einem besonderen öffentlichen Interesse am Betrieb einer Schule im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe vorsehen.

(3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht sind die Schülerkostenjahresbeträge maßgebend, die für Schüler mit den jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten nach Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe d an vergleichbaren Förderschulen zugrunde gelegt werden.

(4) Die Schülerkostenjahresbeträge nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 werden erstmals zum 1. Februar 2017 und ab dem Jahr 2018 für jedes Finanzhilfefjahr jeweils zum 1. August mit einem Vornhundertersatz fortgeschrieben, der sich zu drei Vierteln aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Bruttomonatsverdienste im Bereich Erziehung und Unterricht in Thüringen in den Jahren 2012 bis 2014 und zu einem Viertel aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen in den Jahren 2012 bis 2014 zusammensetzt. Grundlage sind die Erhebungen des Landesamtes für Statistik zu den Verbraucherpreisen und zur Einkommensentwicklung. Die so ermittelten neuen Schülerkostenjahresbeträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

(5) Staatliche Finanzhilfe wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt (Finanzhilfefjahr). Besteht für eine genehmigte Ersatzschule erstmals Anspruch auf staatliche Finanzhilfe, erfolgt eine anteilige Gewährung ab Anspruchsbeginn. Bei Schulen im Aufbau (Schulen, bei denen noch nicht erstmalig alle Klassenstufen gebildet wurden) werden bei der Berechnung der Finanzhilfe auf Antrag des Schulträgers die neu hinzukommenden Schüler für den Zeitraum ab Schuljahresbeginn bis zum Ende des Kalenderjahrs zusätzlich berücksichtigt. Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Schüler ergibt

sich aus der Differenz der Schülerzahlen der Schule am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Finanzhilfefjahres und dem Stichtag des Finanzhilfefjahres nach Absatz 2 Satz 2.

(6) Das Ministerium überprüft die Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe zum 1. August 2019 auf der Grundlage der bei den Schulträgern nach Absatz 10 Satz 5 erhobenen Informationen. Es wertet die im Zusammenhang der Überprüfungen nach Satz 1 gemachten Feststellungen aus und berücksichtigt dabei sowohl die Informationen der Schulträger nach Satz 1 als auch die Kostenentwicklung bei staatlichen Schulen. Es unterrichtet den Landtag ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung über das Ergebnis der Überprüfungen nach Satz 1 sowie über die Feststellungen dazu. Der Bericht an den Landtag nach Satz 3 soll zudem eine Stellungnahme des Ministeriums über die Erfahrungen mit der Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4, insbesondere im Hinblick auf die Praktikabilität und den entstandenen Finanzbedarf, enthalten.

(7) Teilnehmer an Maßnahmen nach dem Dritten Kapitel Vierter Abschnitt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594 -595-) in der jeweils geltenden Fassung oder an vergleichbaren Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand gefördert werden, gelten in Bezug auf die Gewährung staatlicher Finanzhilfe nach diesem Gesetz nicht als Schüler. Das Gleiche gilt für Kinder an schulvorbereitenden Einrichtungen.

(8) Bei nach § 11 Abs. 2 zugewiesenen Lehrkräften ist die staatliche Finanzhilfe um den Betrag zu kürzen, der dem Land an Personalkosten entstanden ist. Der Einsatz zugewiesener Lehramtsanwärter nach § 11 Abs. 5 bleibt bei der Gewährung staatlicher Finanzhilfe unberücksichtigt.

(9) Die staatliche Finanzhilfe erfolgt höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten.

(10) Der Schulträger hat die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe gegenüber dem Ministerium bis zum 31. August des Jahres nachzuweisen, welches dem Finanzhilfefjahr folgt, für das die staatliche Finanzhilfe gewährt wurde. Der Finanzhilfebescheid kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, widerrufen werden, wenn die erforderlichen Angaben oder Nachweise nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß eingereicht wurden. Das Gleiche gilt, wenn die staatliche Finanzhilfe nicht für den in Absatz 1 bestimmten Zweck verwendet oder über die tatsächlichen Kosten (Absatz 9) hinaus gewährt wurde. Das Ministerium kann einen sich aus der Verwendungsnachweisprüfung ergebenden Erstattungsanspruch gegen einen bestehenden oder zukünftigen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe aufrechnen. Ergänzend zum Nachweis der Verwendung nach Satz 1 sind die Schulträger verpflichtet, dem Ministerium nach Ablauf des Finanzhilfefjahres Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben ihrer Schulen für Personal und Sachkosten mit Aus-

nahme der Kosten für Baumaßnahmen im Sinne des § 20 zu erteilen. Diese Auskünfte dienen der Überprüfung nach Absatz 6 Satz 1. Das Nähere über die Auskunftspflicht nach Satz 5, insbesondere Zeitpunkt, Form, Art und Umfang, regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(11) Im Verwendungsnachweis können die Angaben zum Personal- und Schulaufwand jeweils als Summe zusammengefasst angegeben werden, wenn ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater schriftlich bestätigt, dass er die Summenbildung auf der Grundlage der Einzelbeträge rechnerisch geprüft hat und die nach den gesetzlichen Vorschriften zweckentsprechende Verwendung durch Stichproben festgestellt hat. Das Recht des Ministeriums, eine detaillierte Prüfung von Einzelbelegen in Form von Stichproben vorzunehmen, bleibt unberührt. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Auszahlung und Verwendungsnachweisführung sowie die Übertragung der Verwendungsnachweisprüfung auf nachgeordnete Behörden durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Schulträger sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören.

(12) Die staatliche Finanzhilfe für das Finanzhilfejahr 2015 wird ab dem 9. Februar 2015 anteilig nach den dann geltenden Regelungen berechnet. Erreicht der Schülerkostenjahresbetrag nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 für Schüler einer Schulart oder eines Bildungsgangs an einer berufsbildenden Schule zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung nicht die Höhe des in Anlage 2 ausgewiesenen Wertes, erhält der Träger für die zu diesem Zeitpunkt in der Ausbildung befindlichen Schüler staatliche Finanzhilfe auf der Grundlage des in der Anlage 2 ausgewiesenen Wertes bis zum Ende ihrer Ausbildung. Bei der Schulart Gymnasium gilt Satz 2 nur für die Schulen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung keine Ausbildung in der Sekundarstufe II erfolgt, und mit der Maßgabe, dass als Ende der Ausbildung der Übertritt in die Sekundarstufe II gilt."

12. Nach § 18 wird folgender neue § 19 eingefügt:

"§ 19  
Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen,  
Gesamtschulen

(1) Waldorfschulen wird für die Klassenstufen 1 bis 4 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Grundschule, für die Klassenstufen 5 bis 12 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Regelschule und für die Klassenstufe 13 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.

(2) Für Gemeinschaftsschulen gelten die Regelungen des Absatzes 1 bei den Klassenstufen 1 bis 10 entsprechend. Für die Klassenstufen 11 und 12 wird die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.

(3) Integrierten Gesamtschulen wird für die Klassenstufen 5 bis 10 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler

der Regelschule und für die Klassenstufen 11 bis 13 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt."

13. Der bisherige § 19 wird § 20 und in Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "der Bekanntmachung" gestrichen und das Wort "geltenden" durch das Wort "geltenden" ersetzt.

14. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden die §§ 21 und 22.

15. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird das Wort "Speisung" durch das Wort "Schülerspeisung" ersetzt.

16. Der bisherige § 22 wird § 23 und in Absatz 1 werden die Worte "des Schülertransports" durch die Worte "der Schülerbeförderung" ersetzt.

17. Der bisherige § 23 wird § 24.

18. Der bisherige § 24 wird § 25 und erhält folgende Fassung:

"§ 25  
Fortbildungsmaßnahmen

Die Schulträger sorgen für eine angemessene Qualifizierung des pädagogischen Personals. Sie können das mit ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis stehende pädagogische Personal zu Fortbildungsmaßnahmen entsenden, die vom Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien angeboten werden. Die Berücksichtigung bei einem Fortbildungsangebot des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien erfolgt in der Regel in einem Umfang von einem Zehntel der zur Verfügung stehenden Plätze."

19. Folgender neue § 26 wird eingefügt:

"§ 26  
Mitwirkung an staatlichen Aufgaben

Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft, die die geforderte Qualifikation haben, können Aufgaben übernehmen, die Lehrkräften an staatlichen Schulen übertragen werden können, insbesondere an der staatlichen Lehrerbildung mitwirken. Voraussetzung ist, dass die zuständige staatliche Stelle mit dem Schulträger eine Vereinbarung abschließt, die mindestens Inhalt und Umfang der Mitwirkung sowie die Erstattung der Kosten regelt, die dem Träger durch die Mitwirkung entstehen."

20. Der bisherige § 25 wird § 27 und in Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort "Schulleiter" durch die Worte "Mitglied der Schulleitung" ersetzt.

21. Der bisherige § 26 wird § 28.

22. Der bisherige § 27 wird § 29 und wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Die §§ 17 und 18 sowie die Anlagen 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft."

23. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

24. Die bisherige Anlage wird Anlage 1 und erhält folgende Fassung:

**"Anlage 1**  
(zu § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 12)

**Höhe der Schülerkostenjahresbeträge\*\* nach § 18 Abs. 2 Satz 1**

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro
1. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an allgemein bildenden Schulen	
a) Grundschule	
aa) ganztags	5 121,57
bb) nicht ganztags	3 847,42
b) Regelschule	5 177,59
c) Gymnasium	
aa) Klassenstufen 5 bis 10	4 172,26
bb) Klassenstufen 11 bis 12	5 566,62
Bei Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird die Finanzhilfe mit den Schülerkostenjahresbeträgen für die Schüler in den jeweils gleichen oder gleichartigen Klassenstufen (Grundschule, Regelschule und Gymnasium) berechnet.	
d) Förderschule, nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	10 062,53
bb) Hören	12 886,95
cc) Sehen	23 503,36
dd) körperliche und motorische Entwicklung	23 156,79
ee) geistige Entwicklung	24 161,29
2. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler berufsbildender Schulen	
a) Berufsschule (Berufe nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung)	1 520,11
aa) Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitform)	7 320,14
bb) Berufsvorbereitungsjahr (Teilzeitform)	2 620,94
b) Berufsfachschule	
aa) nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - unterliegen	4 899,68
bb) einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege	
aaa) Bildungsgänge mit bis zu 500 Schülerjahresstunden *	1 316,88
bbb) Bildungsgänge mit mehr als 500 Schülerjahresstunden *	2 633,76
cc) zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss - oder der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - sowie bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben	4 340,33
c) Höhere Berufsfachschule	
aa) zweijährige Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - (Assistentenberufe)	4 500,04

bb) bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der höheren Berufsfachschule, die einen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben, und Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - mit	
aaa) bis zu 500 Schülerjahresstunden *	1 287,99
bbb) 501 bis 850 Schülerjahresstunden *	2 461,46
ccc) mehr als 850 Schülerjahresstunden *	3 191,05
d) Fachoberschule	3 661,27
e) Berufliches Gymnasium	4 651,24
f) Fachschule	
aa) Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung	
aaa) Teilzeit	2 150,76
bbb) Vollzeit	4 445,06
bb) Fachbereich Sozialwesen	
aaa) Teilzeit	2 111,03
bbb) Vollzeit	3 198,59
g) Förderberufsschule	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	9 145,92
bb) Hören	10 668,44
cc) Sehen	17 408,59
dd) körperliche und motorische Entwicklung	17 208,45
ee) geistige Entwicklung	16 901,85

\* Anzahl der Unterrichtsstunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, die ein Schüler nach der Stundentafel der in Thüringen geltenden Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang je Ausbildungsjahr zu erhalten hat. Dabei ist von 40 Unterrichtswochen je Ausbildungsjahr auszugehen. Im Fall einer verkürzten Ausbildung, der Ausbildung in Teilzeit oder der verkürzten Ausbildung in Teilzeit erfolgt die Ermittlung der Schülerjahresstunden unter Berücksichtigung der Unterrichtsstunden für die verkürzte Ausbildung und die Dauer der Ausbildung (in ganzen Jahren).

\*\* Bei der Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge der Anlage 1 wurden folgende Vomhundertsätze (im Verhältnis zu den Vergleichskosten für Schüler an staatlichen Schulen) ermittelt:

Schulart, Schulform	Vomhundertsatz
Allgemein bildende Schulen (inklusive der Förderschulen)	80
Berufsbildende Schulen	
a) Berufsschulen mit Ausnahme der Behindertenausbildung, Berufsfachschulen, Fachschulen	65
b) Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufliches Gymnasium	60
c) Förderberufsschulen	120"

25. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

**"Anlage 2**  
(zu § 18 Abs. 12 Satz 2)

#### Höhe der Schülerkostenjahresbeträge nach § 18 Abs. 12 Satz 2

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro
1. Staatliche Finanzhilfe sowie Höhe des Personalkostenanteils der staatlichen Finanzhilfe	
1.1 Im Jahr 2014 beträgt die den freien Schulträgern zu zahlende staatliche Finanzhilfe	
1.1.1 für allgemein bildende Schulen der Schularten	
a) Grundschule	
aa) Schüler mit Ganztagsbetreuung	4 721,42
bb) Schüler ohne Ganztagsbetreuung	3 359,76
b) Regelschule	4 991,34



c) Gymnasium	4 275,28
d) Förderschule entsprechend dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	9 899,22
bb) Hören	12 756,43
cc) Sehen	22 221,84
dd) körperliche und motorische Entwicklung	21 754,97
ee) geistige Entwicklung	22 964,60
1.1.2 für berufsbildende Schulen entsprechend den Bildungsgängen und Fachrichtungen der Schulformen	
a) Berufsschule	
aa) Bildungsgänge der dualen Ausbildung	1 422,29
bb) Berufsvorbereitungsjahr	
aaa) Teilzeitform	2 436,43
bbb) Vollzeitform	6 527,31
b) Berufsfachschule	
aa) Teilzeitform	
bb) Vollzeitform	
aaa) Ernährung/Hauswirtschaft	4 452,93
bbb) Gesundheit/Soziales	4 623,02
ccc) Kinderpflege	4 031,96
ddd) Kosmetik	4 275,26
eee) Masseur/medizinischer Bademeister	3 415,88
fff) Sozialbetreuer	3 721,28
ggg) Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	1 896,27
hhh) Hauswirtschafter	
iii) Hotelfachmann	
jjj) Koch	
kkk) Rettungsassistent	2 816,47
lll) Restaurantfachmann	
mmm) Altenpflegehelfer	2 188,00
nnn) Rettungsassistent (verkürzt 730 h)	1 694,63
c) Höhere Berufsfachschule	
aa) Teilzeitform	
aaa) Altenpflege	1 406,96
bbb) Podologe	1 125,56
ccc) Physiotherapie (verkürzt 2 100 h)	1 820,00
ddd) Physiotherapie (verkürzt 1 400 h)	1 820,00
bb) Vollzeitform	
aaa) Gesundheits- und Krankenpflege	1 963,43
bbb) Biologisch-technischer Assistent	4 086,04
ccc) Chemisch-technischer Assistent	4 325,36
ddd) Gestaltungstechnischer Assistent	4 321,45
eee) Kaufmännischer Assistent	3 924,15
fff) Physiotherapie	2 870,56
ggg) Podologe	2 755,70
hhh) Sozialassistent	5 753,26
iii) Sportassistent	
jjj) Technischer Assistent für Informatik	3 972,17

kkk) Altenpflege	2 583,51
lll) Diätassistent	2 867,47
mmm) Ergotherapie	2 564,93
nnn) Funktionsdiagnostikassistent	2 346,92
ooo) Logopädie	1 882,66
ppp) Medizinisch-technischer Assistent - Operationsdienst	1 944,06
qqq) Medizinisch-technischer Radiologieassistent	2 694,20
rrr) Pharmazeutisch-technischer Assistent	2 692,87
sss) Physiotherapie (verkürzt 18 Monate)	2 887,67
ttt) Physiotherapie (verkürzt 12 Monate)	3 710,54
d) Fachoberschule	3 244,46
e) Berufliches Gymnasium	4 405,44
f) Fachschule	
aa) Teilzeitform	
aaa) Betriebswirtschaft	1 926,72
bbb) Elektrotechnik	1 926,72
ccc) Heilerziehungspflege	1 972,33
ddd) Heilpädagoge	1 767,81
eee) Hotel- und Gaststättengewerbe	1 926,72
fff) Maschinentchnik/Maschinenbautechnik	2 064,42
ggg) Mechatronik	1 926,72
hhh) Motopädie	
iii) Sozialpädagogik	2 275,76
bb) Vollzeitform	
aaa) Betriebswirtschaft	3 966,35
bbb) Elektrotechnik	3 966,35
ccc) Familienpflege	2 861,00
ddd) Heilerziehungspflege	2 861,00
eee) Heilpädagoge	3 611,14
fff) Hotel- und Gaststättengewerbe	3 931,58
ggg) Maschinentchnik/Maschinenbautechnik	3 928,71
hhh) Mechatronik	3 931,58
iii) Motopädie	
jjj) Sozialpädagogik	3 325,16
1.1.3 für berufsbildende Schulen mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf	
a) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	8 200,81
b) Hören	9 750,61
c) Sehen	13 989,70
d) körperliche und motorische Entwicklung	13 787,86
e) geistige Entwicklung	13 779,48"

## Artikel 2

(1) Artikel 1 Nr. 11, 12, 19, 24 und 25 tritt mit Wirkung vom 9. Februar 2015 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft.

Erfurt, den 23. September 2015  
Der Präsident des Landtags  
Carius

**Thüringer Gesetz  
zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Anpassung von Landesvorschriften  
Vom 23. September 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Thüringer Gesetz zur Ausführung  
des Bundesmeldegesetzes  
(ThürAGBMG)**

§ 1

Meldebehörden, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Meldebehörden sind die Gemeinden.

(2) Die Meldebehörden nehmen die ihnen durch das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung, durch dieses Gesetz und durch sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(3) § 5 bleibt unberührt.

§ 2

Speicherung von Daten

(1) Über die in § 3 BMG genannten Daten und Hinweise hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. den Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde,
2. für die Vorbereitung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen die Tatsache, dass Unterstützungsunterschriften geleistet wurden, und
3. den Namen des Ortsteils in der Anschrift, soweit die Gemeinde von der Ermächtigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurden Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1 Nr. 2 geleistet, so darf nur diese Tatsache, nicht jedoch der Hinweis, wem die Unterstützung zuteil wurde, vermerkt werden.

§ 3

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

Gemeinden dürfen durch Satzung zusätzlich zu den in § 30 Abs. 2 BMG genannten Daten weitere für die Erhebung des Kurbeitrags nach § 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Daten auf dem Meldeschein erheben. In diesem Fall ist der Meldepflichtige im Meldeschein darauf hinzuweisen.

§ 4

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche  
Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörden dürfen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu deren Mitgliedern zusätzlich zu

den Daten nach § 42 Abs. 1 BMG Ordnungsmerkmale nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 BMG übermitteln. Zusätzlich zu den Daten nach § 42 Abs. 2 BMG und den Ordnungsmerkmalen nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 BMG dürfen die Meldebehörden auch frühere Namen der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln. § 42 Abs. 3 BMG gilt entsprechend.

(2) Die Feststellung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 BMG trifft das für das Meldewesen zuständige Ministerium.

(3) Die Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden und den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erfolgt unter Verwendung der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport nach § 2 Abs. 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die betroffene öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zugestimmt hat. Die Datenübermittlung erfolgt durch und an die Meldebehörde der Hauptwohnung.

§ 5

Aufgaben des Landesrechenzentrums

(1) Das Land betreibt im Landesrechenzentrum ein landeseinheitliches Verfahren für das Meldewesen. Das Landesrechenzentrum führt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 Spiegelregister. Diese enthalten die nach § 6 Abs. 1 zu speichernden Daten der Einwohner Thüringens.

(2) Das Landesrechenzentrum ist zuständig für die Aufgaben der

1. regelmäßigen Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen nach § 36 BMG mit Ausnahme der Datenübermittlungen nach der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Wege des automatisierten Abrufs nach § 38 BMG,
3. Erteilung der automatisierten Melderegisterauskünfte nach § 49 Abs. 2 und 3 BMG,
4. Datenübertragungen aus den Spiegelregistern im Verfahren der Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Abs. 3 und 4 BMG,
5. regelmäßigen Plausibilitätsprüfung der in den Spiegelregistern gespeicherten Daten, ob konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Spiegelregistern gespeicherten Daten vorliegen, und für eine entsprechende Unterrichtung der betroffenen Meldebehörden hierüber,
6. Erfüllung der Datenübermittlungspflichten der Meldebehörden, die dem Landesrechenzentrum nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zugewiesen wurden,
7. Auswertung des Datenbestands nach Absatz 1 Satz 3 für öffentliche Stellen, wenn eine Erhebung der Daten bei den einzelnen Meldebehörden einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde und im Ein-

zufall die Zustimmung des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums vorliegt; die Auswertung und Übermittlung müssen für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich sein und im öffentlichen Interesse liegen.

(3) Das Landesrechenzentrum hat zu jeder Zeit sicherzustellen, dass die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte Stellen Daten aus den Spiegelregistern über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder abrufen können. Datenabrufe sind mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften abzusichern.

(4) Für Aufgaben nach Absatz 2 ist das Landesrechenzentrum als Meldebehörde im Sinne dieses Gesetzes zuständig. Das Landesrechenzentrum unterliegt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung der Fachaufsicht des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums.

(5) Das Landesrechenzentrum erhebt für die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte aus den Spiegelregistern im Wege automatisierter Abrufverfahren über das Internet Kosten nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz. Von der daraus vereinnahmten Gebühr ist ein Teilbetrag an diejenige Meldebehörde abzuführen, aus deren Spiegelregister die Auskunft erteilt wird. Dessen Höhe wird unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Aufwandes der Meldebehörden zur Datenpflege und Datenübermittlung an das Landesrechenzentrum einheitlich durch Rechtsverordnung durch das für das Meldewesen zuständige Ministerium festgesetzt. Die Beträge werden jeweils am 1. Juni und am 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.

(6) Die elektronische Übermittlung von Daten zwischen den Meldebehörden und zwischen den Meldebehörden und anderen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen erfolgt über das Landesrechenzentrum als Vermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 3 der 1. BMeld-DÜV. Es führt in dieser Funktion die Bezeichnung "Vermittlungsstelle des Freistaats Thüringen für das Meldewesen". Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben als Vermittlungsstelle trägt das Land.

## § 6

### Inhalt der Spiegelregister

(1) Das Landesrechenzentrum speichert in den Spiegelregistern nach Melderegistern getrennt:

1. die in § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 4, 5, 7 und 8 BMG sowie die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Daten der meldepflichtigen Einwohner des Landes einschließlich der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Hinweise,
2. Änderungen der nach Nummer 1 gespeicherten Daten und Hinweise sowie
3. die Ordnungsmerkmale nach § 4 BMG.

Ausgenommen sind die Speicherung und Übermittlung des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG.

(2) Die Meldebehörden übermitteln dem Landesrechenzentrum durch Datenübertragung

1. die in Absatz 1 genannten Daten und Hinweise und
2. tagesaktuell jede spätere Änderung der in ihren Melderegistern gespeicherten Daten und Hinweise nach Absatz 1, insbesondere deren Berichtigung, Ergänzung oder Löschung, durch Übermittlung eines aktualisierten vollständigen Datensatzes.

(3) Die Fortschreibung der Daten in den Spiegelregistern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Satz 1 BMG erfolgt durch Speicherung der von der örtlich zuständigen Meldebehörde übermittelten Daten nach Absatz 2.

(4) Die Rechte nach § 9 Satz 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 BMG sind auch in Bezug auf den Inhalt der Spiegelregister gegenüber der örtlich zuständigen Meldebehörde geltend zu machen.

(5) Anträge auf Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen nach § 34 BMG einschließlich des automatisierten Abrufs nach § 38 BMG und Anträge auf Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte nach § 49 Abs. 2 und 3 BMG, die nicht automatisiert verarbeitet werden können, sind vom Landesrechenzentrum der örtlich zuständigen Meldebehörde zur Bearbeitung weiterzuleiten. Die Anträge sind von den örtlich zuständigen Meldebehörden abschließend zu bearbeiten.

## § 7

### Rechtsverordnungen

Das für das Meldewesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Muster
  - a) der Meldescheine für die Meldungen nach § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 BMG,
  - b) der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 1 BMG,
  - c) der amtlichen Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 BMG und
  - d) der besonderen Meldescheine nach § 30 Abs. 1 BMG sowie die Anzahl der Ausfertigungen zu bestimmen,
2. die regelmäßige Übermittlung von Daten nach § 36 Abs. 1 BMG und die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise durch Abrufverfahren nach § 38 Abs. 5 Satz 1 BMG unter Festlegung von Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger sowie der zu übermittelnden Daten zu regeln,
3. die weiteren Auswahldaten für Abrufe nach § 38 Abs. 5 Satz 2 BMG unter Festlegung von Anlass und Zweck des Abrufs zu bestimmen,
4. die zum automatisierten Abruf berechtigten öffentlichen Stellen unter den in § 38 BMG genannten Voraussetzungen und unter Festlegung von Anlass und Zweck der Übermittlung sowie der zu übermittelnden Daten festzulegen,
5. zu bestimmen, dass der Datenabruf abweichend von § 39 Abs. 3 BMG über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt,
6. das Verfahren der Plausibilitätsprüfung nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 zu regeln,

7. für Fälle der regelmäßigen Datenübermittlungen und der Datenübermittlungen durch automatisierte Ab-rufverfahren die Form der zu übermittelnden Daten sowie das Nähere über das Verfahren, den Weg der Übermittlungen und die notwendigen Datensicherungsmaßnahmen festzulegen,
8. Einzelheiten der Datenübermittlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, deren Art und Umfang sowie das anzuwendende Verfahren zu regeln und
9. im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium die Höhe des Betrages nach § 5 Abs. 5 Satz 2 bis 4 und das Erstattungsverfahren zu regeln.

#### § 8

##### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten nach § 54 BMG ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung die jeweils zuständige Meldebehörde.

#### § 10

##### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### Artikel 2

##### Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

§ 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 553), das durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird die Verweisung "§ 34 Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Meldegesetzes" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
2. In Nummer 10 wird die Verweisung "§ 31 Abs. 7 und 8 des Thüringer Meldegesetzes" durch die Verweisung "§ 51 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

In § 13 Satz 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309) wird die Verweisung "§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Meldegesetz-

zes" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung der Thüringer Landeswahlordnung

Die Thüringer Landeswahlordnung vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2014 (GVBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Meldegesetzes" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG)" ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 4 Nr. 1 Satz 3, § 36 Satz 4 Halbsatz 1 und § 40 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Verweisung "§ 31 Abs. 7 ThürMeldeG" durch die Verweisung "§ 51 Abs. 1 BMG" ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

In § 37 a Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Meldegesetzes" durch die Verweisung "§ 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes

In § 1 Abs. 5 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 2006 S. 51), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 des Thüringer Meldegesetzes" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes

In § 6 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529) geändert worden ist, werden die Worte "ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz" durch die Angabe "eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.

#### Artikel 8

##### Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

Artikel III des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 118), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

30. November 2011 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 9 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 31 Abs. 7 des Thüringer Meldegesetzes" durch die Verweisung "§ 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.

2. In Absatz 3 wird das Wort "Kosten" durch das Wort "Auslagen" ersetzt.

#### **Artikel 9**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 § 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2015 in Kraft.

(2) Das Thüringer Meldegesetz vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 530), tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

Erfurt, den 23. September 2015  
Der Präsident des Landtags  
Carius

### **Thüringer Gesetz zu dem Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag Vom 23. September 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Thüringer Gesetz zu dem Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

#### **§ 1**

Dem am 18. Juni 2015 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### **§ 2**

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes**

Das Thüringer Landesmediengesetz vom 15. Juli 2014 (GVBl. S. 385) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

"(6) Dieses Gesetz regelt Einzelheiten der Entsendung des Vertreters Thüringens in den ZDF-Fernsehrat."

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

2. Nach § 52 wird folgender Achte Abschnitt eingefügt:

#### **"Achter Abschnitt Entsendung eines Vertreters in den ZDF-Fernsehrat**

##### **§ 53**

Entsendung eines Vertreters in den ZDF-Fernsehrat

(1) Als Mitglied in den ZDF-Fernsehrat wird durch den Freistaat Thüringen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q Doppelbuchst. pp des ZDF-Staatsvertrags vom 31. August 1991 (GVBl. S. 635) in der ab dem Inkrafttreten des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags geltenden Fassung ein Vertreter aus dem Bereich "LSBTTIQ (Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und Queere Menschen)" entsandt.

(2) Entsandt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Gesellschaftliche Verbände und Organisationen des Bereichs "LSBTTIQ" mit Sitz in Thüringen können sich bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode des ZDF-Fernsehrats beim Landtag um die Einräumung eines Entsendungsrechts für den Vertreter im ZDF-Fernsehrat nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q Doppelbuchst. pp des ZDF-Staatsvertrags bewerben. Die Auswahl trifft der Landtag durch Beschluss. Das Entsendungsrecht des nach Satz 2 bestimmten Verbandes oder der bestimmten Organisation besteht für die gesamte Amtsperiode des ZDF-Fernsehrats."

3. Die bisherigen §§ 53 bis 56 werden die §§ 54 bis 57.
4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Erfurt, den 23. September 2015  
Der Präsident des Landtags  
Carius

**Siebzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a) § 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "§ 2 Angebote des 'Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)'".
- b) Der Zweite Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:
- "II. Abschnitt  
Vorschriften für die Angebote des  
'Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)'".
- c) § 5 wird wie folgt neu gefasst:
- "§ 5 Gestaltung der Angebote".
- d) § 8 wird wie folgt neu gefasst:
- "§ 8 Unzulässige Angebote, Jugendschutz".

e) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

"§ 19a Allgemeine Bestimmungen".

f) Es wird folgender neuer § 34 angefügt:

"§ 34 Übergangsbestimmungen".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2  
Angebote des  
'Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)'".

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Fernsehprogramme" die Wörter "und bietet Telemedien" eingefügt und nach dem Wort "Rundfunkstaatsvertrages" wird das Wort "an" angefügt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und nach dem Wort "Fernsehvollprogramm" werden die Wörter "'Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)'" eingefügt.

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:

"II. Abschnitt  
Vorschriften für die Angebote  
des 'Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)'"

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

"§ 5  
Gestaltung der Angebote".

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Sendungen" durch das Wort "Angeboten" ersetzt und die Wörter "den Fernsehteilnehmern in Deutschland" werden gestrichen.

- c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Sendungen" durch das Wort "Angebote" ersetzt.
- d) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
- "(2) Das ZDF hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Es soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.
- (3) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten des ZDF darzustellen. Die Angebote sollen dabei auch die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken."
5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
- "§ 6  
Berichterstattung
- Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu Berichterstattung, Informationssendungen und Meinungsumfragen finden Anwendung."
6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
- "§ 7  
Kurzberichterstattung
- Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Kurzberichterstattung im Fernsehen finden Anwendung."
7. Die Überschrift von § 8 wird wie folgt neu gefasst:
- "§ 8  
Unzulässige Angebote, Jugendschutz".
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter "durch Fernsehen" gestrichen und die Wörter "vom ZDF in einer Sendung" werden durch die Wörter "im Angebot des ZDF" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter "die beanstandete Sendung" durch die Wörter "das beanstandete Angebot" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- "(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebotes verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Im Fernsehen muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist."
9. In § 10 werden nach dem Wort "Sendezeit" die Wörter "im Fernsehvollprogramm 'Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)'" eingefügt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort "Sendezeit" die Wörter "im Fernsehvollprogramm 'Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)'" eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Sendezeiten" die Wörter "im Fernsehvollprogramm 'Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)'" eingefügt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "Wer die Sendung eines Beitrages veranlasst oder zugelassen hat oder Angebote in Telemedien zur Nutzung bereitstellt, trägt für den jeweiligen Inhalt und die jeweilige Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Staatsvertrages die Verantwortung."
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Beitrages" die Wörter "oder Angebotsteiles" eingefügt.
12. In § 13 wird das Wort "Sendungen" durch das Wort "Angebote" ersetzt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und die Wörter "Fernsehtext veranstaltet" werden durch die Wörter "Telemedien anbietet" ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "schriftlich" gestrichen und die Verweisung "nach Absatz 1" durch die Verweisung "nach den Absätzen 1 und 2" ersetzt.
- bb) Es wird folgender neue Satz 2 angefügt:
- "Die Glaubhaftmachung in Textform ist ausreichend."
14. § 15 wird wie folgt geändert:



a) In Absatz 1 werden die Wörter "zum Programm" durch die Wörter "zu den Angeboten" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung Textform."

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

15. Es wird folgender neue § 19a eingefügt:

"§ 19a  
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Fernsehrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Fernsehrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören.

(3) Dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
4. Beamte, die jederzeit in den einseitigen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Fernsehrat und Verwaltungsrat nicht entgegen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Fernsehrates nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a), b) und c) sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Abs. 1 Buchst. a).

(4) Dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des ZDF,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 3 Satz 2 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,

3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,

4. Personen, die privaten Rundfunkveranstalter oder den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,

5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(5) Der in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Fernsehrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Für den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Das Nähere regelt die Satzung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen."

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl "siebenundsiebzig" wird durch die Zahl "sechzig" ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Zahl "drei" durch die Zahl "zwei" ersetzt.

cc) Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

"c) einem Vertreter des Deutschen Landkreistages und im Wechsel nach jeder Amtsperiode einem Vertreter des Deutschen Städtetages oder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes,"

dd) Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

"d) zwei Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland,"

ee) Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

"e) zwei Vertretern der Katholischen Kirche in Deutschland,"

ff) Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

"f) einem Vertreter des Zentralrates der Juden in Deutschland,"

- gg) In Buchstabe g wird nach den Wörtern "Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft" die Angabe "e.V." gestrichen und es werden die Wörter "Deutschen Beamtenbundes" durch die Wörter "dbb Beamtenbundes und Tarifunion" ersetzt.
- hh) Buchstabe h wird wie folgt neu gefasst:
- "h) je einem Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V., des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e.V.,".
- ii) In Buchstabe i werden die Wörter "zwei Vertretern" durch die Wörter "einem Vertreter" ersetzt und nach den Wörtern "Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger" wird die Angabe "e.V." eingefügt.
- jj) Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst:
- "j) einem Vertreter des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V.,"
- kk) In Buchstabe k werden die Wörter "des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland" durch die Wörter "der Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V." ersetzt und nach den Wörtern "Deutschen Roten Kreuzes" wird die Angabe "e.V." eingefügt.
- ll) Der bisherige Buchstabe l wird gestrichen.
- mm) Die bisherigen Buchstaben m bis q werden die neuen Buchstaben l bis p.
- nn) Im neuen Buchstaben n wird nach den Wörtern "Naturschutzbundes Deutschland" die Angabe "e.V." eingefügt.
- oo) Im neuen Buchstaben o werden nach den Wörtern "Bundes der Vertriebenen" das Zeichen "- " sowie die Wörter "Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e.V." eingefügt.
- pp) Im neuen Buchstaben p wird nach den Wörtern "Vereinigung der Opfer des Stalinismus" die Angabe "e.V." eingefügt.
- qq) Es wird folgender neuer Buchstabe q angefügt:
- "q) 16 Vertretern aus folgenden den Ländern zugeordneten Bereichen:
- aa) einem Vertreter aus dem Bereich 'Verbraucherschutz' aus dem Land Baden-Württemberg,
- bb) einem Vertreter aus dem Bereich 'Digitales' aus dem Freistaat Bayern,
- cc) einem Vertreter aus dem Bereich 'Internet' aus dem Land Berlin,
- dd) einem Vertreter aus dem Bereich 'Senioren, Familie, Frauen und Jugend' aus dem Land Brandenburg,
- ee) einem Vertreter aus dem Bereich 'Wissenschaft und Forschung' aus der Freien Hansestadt Bremen,
- ff) einem Vertreter aus dem Bereich 'Musik' aus der Freien und Hansestadt Hamburg,
- gg) einem Vertreter aus dem Bereich 'Migranten' aus dem Land Hessen,
- hh) einem Vertreter aus dem Bereich 'Bürgerschaftliches Engagement' aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
- ii) einem Vertreter aus dem Bereich 'Muslime' aus dem Land Niedersachsen,
- jj) einem Vertreter aus dem Bereich 'Medienwirtschaft und Film' aus dem Land Nordrhein-Westfalen,
- kk) einem Vertreter aus dem Bereich 'Inklusive Gesellschaft' aus dem Land Rheinland-Pfalz,
- ll) einem Vertreter aus dem Bereich 'Kunst und Kultur' aus dem Saarland,
- mm) einem Vertreter aus dem Bereich 'Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz' aus dem Freistaat Sachsen,
- nn) einem Vertreter aus dem Bereich 'Heimat und Brauchtum' aus dem Land Sachsen-Anhalt,
- oo) einem Vertreter aus dem Bereich 'Regional- und Minderheitensprachen' aus dem Land Schleswig-Holstein und
- pp) einem Vertreter aus dem Bereich 'LSBTTIQ (Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und Queere Menschen)' aus dem Freistaat Thüringen."
- rr) Buchstabe r wird gestrichen.
- ss) Es wird folgender neue Satz 2 angefügt:
- "Die näheren Einzelheiten zur Entsendung der Vertreter nach Satz 1 Buchst. q) werden durch Landesgesetz geregelt."
- b) In Absatz 2 wird vor dem Wort "Mitglieder" die Angabe "Bis zu drei" eingefügt und das Wort "Personalrats" wird durch das Wort "Personalrates" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "(3) Die Verbände und Organisationen nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) bis p) entsenden die Vertreter. Die Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. q)

werden von den aufgrund von Landesgesetz zu bestimmenden Verbänden und Organisationen entsandt. Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend."

- d) Absätze 4 bis 9 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

"(4) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, muss einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. Sofern eine Organisation oder ein Verband zwei Vertreter entsendet, sind je eine Frau und ein Mann zu entsenden.

(5) Der amtierende Vorsitzende des Fernsehrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Fernsehrat bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen von Absatz 4, 6 und § 19a Abs. 3 bis 5 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung regelt die Satzung. Die Satzung bedarf insofern der Genehmigung durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung."

- e) Der bisherige Absatz 10 wird der neue Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 2 und das Wort "Berufung" wird durch das Wort "Entsendung" ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

- "Die Mitgliedschaft im Fernsehrat erlischt durch
1. Niederlegung des Amtes,
  2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
  3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
  4. Eintritt des Todes,
  5. Eintritt eines der in § 19a Abs. 3 und 4 genannten Ausschlussgründe,
  6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19a Abs. 1 Satz 3 oder
  7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 gibt der Vorsitzende des Fernsehrates dem Fernsehrat bekannt. Über das

Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 3 Nr. 6 und 7 entscheidet der Fernsehrat. Bis zur Entscheidung nach Satz 5 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Fernsehrat beschließt mit einer Mehrheit von sieben Zwölfteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Fernsehrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen."

- f) Es wird folgender neue Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrates gemäß Absatz 1 sollen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch die Länder überprüft werden."

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.  
 b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

"Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) darf in den Ausschüssen des Fernsehrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Fernsehrates und seiner Ausschüsse."

- c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Die Sitzungen des Fernsehrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fernsehrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der nach Absatz 2 Satz 2 gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) Die Zusammensetzung des Fernsehrates sowie seiner Ausschüsse nach Absatz 2 Satz 2 sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Fernsehrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen des Fernsehrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Fernsehrates sowie seiner vorberatenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des ZDF zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren.

Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des ZDF ist ausreichend. Das Nähere regelt die Satzung."

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl "vierzehn" wird durch die Zahl "zwölf" ersetzt.

bb) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

"a) vier Vertretern der Länder, die von den Ministerpräsidenten gemeinsam berufen werden; die Ministerpräsidenten werden sich bemühen, die Berufungen einmütig vorzunehmen;"

cc) In Buchstabe b wird der Satzteil "diese dürfen weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft angehören;" gestrichen und der Satzteil "wählbar sind auch die Mitglieder des Fernsehrates" wird durch den Satzteil "nicht wählbar sind die Mitglieder des Fernsehrates nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c)" ersetzt.

dd) Buchstabe c wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Bis zu drei Mitglieder des Personalrates nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und können zu Personalangelegenheiten gehört werden."

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung auf "§ 21 Abs. 10 Satz 2 und 3" durch die Verweisung auf "§ 21 Abs. 6 Satz 2 bis 7" ersetzt.

d) Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

"(4) § 21 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Von den nach Absatz 1 berufenen und gewählten Mitgliedern sollen auf Frauen und Männer jeweils fünfzig vom Hundert entfallen."

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann."

bb) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

"Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse."

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "drei Fünfteln" durch die Angabe "sieben Zwölfteln" ersetzt.

c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend. Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen."

20. In § 30a werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Das ZDF veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht. Satz 1 gilt insbesondere auch für:

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom ZDF während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des ZDF gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

(6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind zu veröffentlichen."

21. In § 33 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum "31. Dezember 2008" durch das Datum "31. Dezember 2017" ersetzt.

22. Es wird folgender neuer § 34 angefügt:

**"§ 34  
Übergangsbestimmungen**

(1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fernsehrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse bleiben vom Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages bis zum Ablauf der am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden von Fernsehrat, Verwaltungsrat und ihren Ausschüssen unberührt.

(2) Die am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden des Fernsehrates und des Verwaltungsrates gelten als erste im Sinne von § 19a Abs. 2 Satz 2.

(3) Der Vertreter nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) 2. Halbsatz wird in der ersten Amtsperiode nach Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom Deutschen Städtetag entsandt."

**Artikel 2  
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Für Fernsehveranstalter gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind. Ein Fernsehveranstalter gilt als in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen, wenn

1. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm dort getroffen werden,
2. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die Entscheidungen über das Programm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffen werden, jedoch
  - a) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals in Deutschland tätig ist oder
  - b) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals sowohl in Deutschland als auch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist oder
  - c) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals weder in Deutschland noch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist, aber der Fernsehveranstalter in Deutschland zuerst seine Tätigkeit begann und eine

dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Deutschlands fortbesteht, oder

3. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt und vorausgesetzt, ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals ist in Deutschland tätig."

b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

"(4) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung der Rechtshoheit Deutschlands oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn sie

1. eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen oder
2. zwar keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen, aber eine der Bundesrepublik Deutschland zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen.

Liegt keines dieser beiden Kriterien vor, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch für Fernsehveranstalter, wenn sie in Deutschland gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. C 115 vom 9.5.2008 S. 47, niedergelassen sind.

(5) Dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften gelten nicht für Programme von Fernsehveranstaltern, die

1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und
2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbrauchengeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1) empfangen werden."

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

2. In § 58 Abs. 3 Satz 1 werden die Verweisung "§ 1 Abs. 3" und das Wort "sowie" gestrichen.

**Artikel 3  
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des ZDF-Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:  
Berlin, den 18.06.2015  
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:  
Berlin, den 18.06.2015  
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:  
Berlin, den 18.06.2015  
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:  
Berlin, den 18.06.2015  
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Berlin, den 18.06.2015  
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Berlin, den 18.06.2015  
Olaf Scholz

Für das Land Hessen:  
Berlin, den 18.06.2015  
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Berlin, den 18.06.2015  
Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:  
Berlin, den 18.06.2015  
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Berlin, den 18.06.2015  
Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Berlin, den 18.06.2015  
Malu Dreyer

Für das Saarland:  
Berlin, den 18.06.2015  
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:  
Berlin, den 18.06.2015  
St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Berlin, den 18.06.2015  
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Berlin, den 18.06.2015  
Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:  
Berlin, den 18.06.2015  
Bodo Ramelow

#### Protokollerklärungen:

##### 1. Protokollerklärung des Freistaates Bayern, des Landes Hessen, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Saarlandes:

Die Länder sind der Auffassung, dass Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, die weisungsgebunden sind, nicht unter den Begriff der Leitungsebene im Sinne des § 19a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 des ZDF-Staatsvertrages zu subsumieren sind.

##### 2. Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Freistaates Thüringen:

Die Länder nehmen in Aussicht, abweichend von § 21 Abs. 7 des ZDF-Staatsvertrages die Zusammensetzung des Fernsehrates bereits rechtzeitig vor Ablauf der nächsten Amtsperiode dahin gehend zu überprüfen, ob weiterer Optimierungsbedarf bezüglich der Pluralität dieses Gremiums besteht, dies mit Blick auf eine Berücksichtigung der Beschlussfassung von verschiedenen Landesparlamenten.

## Thüringer Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (ThürErmStA) Vom 8. August 2015

Aufgrund des § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 19 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 846), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2010 (GVBl. S. 255), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

### § 1

(1) Die Angehörigen folgender Beamten- und Beschäftigtengruppen sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft:

1. bei der Bundesfinanzverwaltung
  - a) Prüfungsdienst:
    - Oberregierungsräte <sup>1</sup>
    - Regierungsoberräte <sup>1</sup>
    - Regierungsräte
    - Zolloberamtsräte
    - Zollamtsräte
    - Zollamt männer
    - Zolloberinspektoren <sup>2</sup>
    - Zollinspektoren <sup>2</sup>
    - Zollbetriebsinspektoren
    - Zollamtsinspektoren
    - Zollhauptsekretäre
    - Zollobersekretäre <sup>2</sup>
    - Zollsekretäre <sup>2</sup>
  - b) Kontrolleinheiten der Hauptzollämter:
    - Regierungsdirektoren <sup>1</sup>
    - Oberregierungsräte <sup>1</sup>
    - Regierungsoberräte <sup>1</sup>
    - Regierungsräte <sup>1</sup>
    - Zolloberamtsräte <sup>1</sup>
    - Regierungsoberamtsräte <sup>1</sup>
    - Zollamtsräte <sup>1</sup>
    - Regierungsamtsräte <sup>1</sup>
    - Zollamt männer
    - Regierungsamt männer
    - Zolloberinspektoren
    - Regierungsoberinspektoren
    - Zollinspektoren <sup>2</sup>
    - Regierungsinspektoren <sup>2</sup>
    - Zollbetriebsinspektoren
    - Zollschiffsbetriebsinspektoren
    - Zollamtsinspektoren
    - Zollhauptsekretäre
    - Regierungshauptsekretäre
    - Zollschiffshauptsekretäre
    - Zollobersekretäre <sup>2</sup>
    - Regierungsobersekretäre <sup>2</sup>
    - Zollschiffsobersekretäre <sup>2</sup>
    - Zollsekretäre <sup>2</sup>
    - Regierungssekretäre <sup>2</sup>
    - Zollschiffssekretäre <sup>2</sup>
  - c) Grenzabfertigungsdienst:
    - Oberregierungsräte <sup>1</sup>
2. bei der Forst- und Jagdverwaltung des Bundes (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Bundesforst -)
  - Forstoberamtsräte
  - Forstamtsräte
  - Forstamt männer
  - Forstoberinspektoren
  - Forstinspektoren
  - Forstamtsinspektoren
  - Forsthauptsekretäre
  - Forstobersekretäre <sup>2</sup>
  - Forstsekretäre <sup>2</sup>
  - Forstassistenten <sup>2</sup>
  - als Forstbetriebsbedienstete im Außendienst - sowie andere Bedienstete der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Bundesforst -, die, ohne Beamte zu sein, über eine qualifizierte forstfachliche Ausbildung verfügen und die Aufgaben einer der vorgenannten Beamtengruppen wahrnehmen, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und
    - a) die Laufbahnprüfung abgelegt haben und mindestens zwei Jahre in der entsprechenden Beschäftigtengruppe tätig gewesen sind oder
    - b) ohne abgeschlossene Laufbahnprüfung mindestens vier Jahre in der entsprechenden Beschäftigtengruppe tätig gewesen sind;
3. bei der Polizei
  - a) Kriminalpolizei:
    - Kriminaloberräte <sup>1</sup>
    - Kriminalräte <sup>1</sup>
    - Erste Kriminalhauptkommissare <sup>1</sup>
    - Kriminalhauptkommissare <sup>1</sup>
    - Kriminaloberkommissare
    - Kriminalkommissare
    - Kriminalhauptmeister
    - Kriminalobermeister <sup>2</sup>
    - Kriminalmeister <sup>2</sup>
  - b) Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei:
    - Erste Polizeihauptkommissare <sup>1</sup>
    - Polizeihauptkommissare <sup>1</sup>
    - Polizeioberkommissare <sup>1</sup>
    - Polizeikommissare
    - Polizeihauptmeister
    - Polizeiobermeister <sup>2</sup>
    - Polizeimeister <sup>2</sup>
  - c) Dienstkräfte der Polizei, die, ohne Beamte zu sein, seit mindestens zwei Jahren die Aufgaben einer der

Regierungsoberräte <sup>1</sup>  
 Regierungsräte <sup>1</sup>  
 Zolloberamtsräte <sup>1</sup>  
 Zollamtsräte <sup>1</sup>  
 Zollamt männer  
 Zolloberinspektoren  
 Zollinspektoren <sup>2</sup>  
 Zollbetriebsinspektoren  
 Zollamtsinspektoren  
 Zollhauptsekretäre  
 Zollobersekretäre <sup>2</sup>  
 Zollsekretäre <sup>2</sup>

vorgenannten Beamtengruppen wahrnehmen und das 21. Lebensjahr vollendet haben

- d) Verwaltungsbedienstete der Polizei, soweit ihnen als Angehörige der forensischen Informations- und Kommunikationstechnik, des Wirtschaftsprüfendienstes oder einer mit der Telekommunikationsüberwachung betrauten Stelle Polizeivollzugsaufgaben im Rahmen der Beweiserhebung, der Beweissicherung und Auswertung von Papieren, elektronischen Speichermedien oder der Telekommunikationsüberwachung übertragen worden sind, sofern sie mindestens zwei Jahre
- aa) ein Amt in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes innehaben oder
- bb) als Tarifbeschäftigte in einer vergleichbaren Entgeltgruppe tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben;
4. bei den Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltungen des Landes, der Landesforstanstalt sowie der Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- a) Forst- und Jagdverwaltungen:
- Forstoberamtsräte  
Forstamtsräte  
Forstamtmänner  
Forstoberinspektoren  
Forstinspektoren  
Forstamtsinspektoren  
Forsthauptsekretäre  
Forstobersekretäre  
Forstsekretäre <sup>2</sup>  
Forstassistenten <sup>2</sup>  
- als Forstbetriebsbeamte im Außendienst -
- b) Fischereiverwaltung:
- Fischereioberräte <sup>1</sup>  
Fischereiräte <sup>1</sup>  
Fischereiamtsinspektoren  
Fischereihauptsekretäre  
Fischereiobersekretäre  
Fischereisekretäre <sup>2</sup>  
Fischereiassistenten <sup>2</sup>  
Nebenamtliche Fischereiaufseher <sup>2,3</sup>  
- als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst -
5. bei der Bergverwaltung
- Bergdirektoren <sup>1</sup>  
Bergoberräte <sup>1</sup>  
Bergräte  
Bergoberamtsräte  
Bergamtsräte  
Bergamtmänner  
Bergoberinspektoren  
Berginspektoren  
- an den Bergämtern -
6. bei der Staatsanwaltschaft
- Wirtschaftsfachkräfte, sofern sie
- a) sich mindestens in der Besoldungsgruppe A 11 befinden oder
- b) als Beschäftigte einer vergleichbaren Entgeltgruppe angehören, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamten- oder Beschäftigtengruppen tätig gewesen sind.

hobenen Dienst jedoch nur, soweit sie ihre Fach- oder Laufbahnprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind.

(3) Die in einem anderen Land als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, soweit sie berechtigt sind, in Thüringen polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

## § 2

Die Bestellung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes bleibt unberührt.

## § 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 12. Juni 1996 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), außer Kraft.

Erfurt, den 8. August 2015

Der Minister für Migration,  
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

- 1 sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind
- 2 sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben
- 3 sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und im Hauptamt Beamter des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind.

(2) Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe stehen grundsätzlich den Beamten ihrer Laufbahngruppe gleich, im ge-



**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung  
Vom 20. August 2015**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-) verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Artikel 1**

In § 50 Satz 4 der Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 581)

geändert worden ist, wird die Angabe "31. Oktober 2015" durch die Angabe "31. Dezember 2016" ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 20. August 2015

Die Ministerin für Bildung,  
Jugend und Sport

Birgit Klaubert

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe  
Vom 18. Juni 2015**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 352), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. April 1995 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten "Bedeutung der" das Wort "Nutz-," eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 wird der Klammerzusatz "(§ 9 Abs. 8 Satz 1 ThürWaldG)" gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung wird das Wort "Waldflächenanteils" durch das Wort "Waldes" ersetzt.

- b) In Nummer 3 werden die Worte "Gewährung von Zuschüssen zur" gestrichen und das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
- d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. Durchführung von Maßnahmen, die auf den Erhalt und die Verbesserung der nachhaltigen funktionalen Leistungsfähigkeit des Waldes gerichtet sind."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Juni 2015

Die Ministerin für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

Keller

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge  
Vom 11. September 2015**

Aufgrund des § 61 Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

In § 10 Abs. 1 der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780), die zuletzt

durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) geändert worden ist, werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 11. September 2015

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Finanzministerin

Bodo Ramelow

Heike Taubert

**Siebzehnte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung  
Vom 9. September 2015**

Aufgrund des § 45 Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

**Artikel 1**

Die Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 23. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 721), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2014 auf 63,6 v. H." durch die Angabe "2015 auf 49,3 v. H." ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2014 20 000 Euro" durch die Angabe "2015 20 400 Euro" ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Erfurt, den 9. September 2015

Der Minister für Migration,  
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

**Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs**

Aus dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juli 2015 - VerfGH 9/15 - wird die Nummer 1 der Entscheidungsformel veröffentlicht:

gleichheit (Art. 46 Abs. 1 Thüringer Verfassung) und dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien (Art. 21 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz) unvereinbar."

"1. § 31 Abs. 3 des Thüringer Wahlgesetzes für den Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309) ist mit dem Gebot der Wahlrechts-

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 25 Abs. 2 des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes Gesetzeskraft.

Erfurt, den 6. August 2015  
Der Präsident des Landtags  
Carius



---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016